



Land
Burgenland

VERFAHRENSHANDBUCH FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN BIOMASSEANLAGEN

auf Grundlage der EU-Richtlinie 2018/2001

Version 1.0 | November 2025



Kontakt

Energieberatung Burgenland – EBB

Hotline: +43 57 602

Mail: office@eb-bgld.at

Referat Anlagen- und Baurecht

Tel.: +43 57 600 2383

Mail.: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Anlaufstelle gem. § 13a Bgld. EIWG

Tel.: +43 57 600 2628

Mail: post.a2-landesplanung@bgld.gv.at

Inhalt

Einleitung.....	6
Übersicht Genehmigung.....	7
1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994.....	8
Geltungsbereich.....	8
Betrieb von Elektrizitätsunternehmen.....	8
Bergbau.....	9
Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft.....	10
Gewerberechtliche Genehmigungspflicht.....	11
Biomasseanlagen als gewerberechtliche IPPC-Anlagen.....	13
Betriebsanlagengenehmigungsverfahren.....	13
Erforderliche Unterlagen.....	15
Parteien im Genehmigungsverfahren.....	17
Genehmigungsvoraussetzungen.....	18
Zuständige Behörde.....	19
Rechtsschutz.....	20
2. Forstgesetz 1975 – ForstG 1975.....	21
Bevolligungspflichtige Rodungen.....	21
Anmeldepflichtige Rodungen.....	22
Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Rodungsbewilligung.....	22
Parteien im Rodungsbewilligungsverfahren.....	23
Rodungsbewilligungsverfahren.....	23
Zuständige Behörde und Rechtsschutz.....	24
3. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 – EG-K 2013.....	25
4. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000.....	26
5. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959.....	27
6. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.....	28

Geltungsbereich	28
Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle	29
Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb ortsfester Anlagen	30
Wann ist eine Genehmigung nach dem AWG notwendig?	30
Was ist eine IPPC-Anlage?	31
Anzeigepflichtige Maßnahmen betreffend ortsfeste Behandlungsanlagen	31
Antrag auf Genehmigung einer ortsfesten Behandlungsanlage	32
Unterschied vereinfachtes und reguläres Genehmigungsverfahren	34
Ortsfeste Behandlungsanlagen	38
Genehmigungsvoraussetzungen	40
7. Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 – Bgld. NG	
1990	41
Ausnahme	41
Welche Unterlagen werden für die Beurteilung benötigt?	42
Entscheidungsfrist der Behörde	42
Welche Behörde ist für die Genehmigung zuständig?	43
8. Burgenländisches Gassicherheitsgesetz 2008 – Bgld. GSG 2008	44
9. Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 – Bgld. EIWG 2006	45
Antragsunterlagen	45
Anzeigeverfahren	47
Genehmigungsverfahren	48
Genehmigungsvoraussetzungen	49
Erteilung der Genehmigung	50
10. Burgenländisches Baugesetz 1997 – Bgld. BauG 1997	51
Zulässigkeit von Bauvorhaben	51
Bauverfahren	51
Geringfügige Bauvorhaben	52
Bewilligungsverfahren	52

Mündliche Bauverhandlung.....	54
Parteien im Bauverfahren	55
Baubehörde	56
11. Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 – Bgld. RPG 2019.....	56

Einleitung

Im Verfahrenshandbuch finden Sie eine Aufzählung der wichtigsten für Biomasseanlagen relevanten Gesetze und eine Beschreibung der erforderlichen Bewilligungs-, Genehmigungs- und Anzeigeverfahren, die für die Errichtung und den Betrieb durchzuführen sind, sofern sie nicht genehmigungs- und anzeigefrei sind.

Übersicht Genehmigung

Betreiber	Anlagen	Leistung	Gesetzliche Grundlage		
			Bgl. EIWG 2006	GewO 1994	Bgl. BauG 1997
Betreiber gewerblicher Betriebsanlagen nach der GewO	Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Strom) zur (teilweisen) Eigenbedarfsdeckung	Leistungsabhängig		X	X
	Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Strom) zur Volleinspeisung ins öffentliche Stromnetz	≤ 50 kW			X
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Anlagen zur Erzeugung von Wärme (kein Strom) als Nebengewerbe	≤ 4 MW			X
	Anlagen zur Erzeugung von Wärme (kein Strom)	> 4 MW		X	X
	Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Strom)	≤ 50 kW			X
	Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Strom)	> 50 kW	X		
Sonstige Betreiber	Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Strom) bei Einspeisung	≤ 50 kW			X
	Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Strom) bei Einspeisung	> 50 kW	X		

Befindet sich die Anlage auf einer im gültigen Flächenwidmungsplan als „Grünland“ ausgewiesene Fläche, so ist zusätzlich eine Genehmigung nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, erforderlich.

1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Geltungsbereich

Biomasseanlagen können einerseits der Erzeugung von elektrischer Energie und andererseits der Gewinnung von Wärme dienen. Zwischen diesen beiden Funktionen ist bei der Beurteilung, welche Genehmigungs- und Anzeigepflichten für ihre Errichtung und ihren Betrieb erforderlich sind, zu unterscheiden. Dies ist insbesondere bei der Beurteilung, ob für die Biomasseanlage das Betriebsanlagenrechtsregime der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) oder des Bgl. Elektrizitätswesengesetz 2006 (Bgl. EIWG 2006) zur Anwendung kommt, relevant. Kurz gesagt: **Die Genehmigungspflicht nach der GewO 1994 schließt die Bewilligungspflicht nach Bgl. EIWG 2006 aus. (§5 Abs.2)**

Der § 2 GewO 1994 kennt mehrere Ausnahmen von ihrem Anwendungsbereich (weshalb auch allfällige gewerberechtliche Genehmigungs- oder Anzeigepflichten entfallen). Im Folgenden werden einige dieser Ausnahmen dargestellt:

Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

Der „Betrieb von Elektrizitätsunternehmen“ ist eine Tätigkeit, die von der GewO 1994 ausgenommen ist (§ 2 Abs. 1 Z 20 GewO 1994). Die gewerbsmäßig ausgeübte Erzeugung von elektrischer Energie unterliegt daher – unabhängig von dem eingesetzten Primärenergieträger – insbesondere nur dann der GewO 1994, wenn diese Tätigkeit keinen „Betrieb von Elektrizitätsunternehmen“ darstellt. Ob eine Tätigkeit als „Betrieb von Elektrizitätsunternehmen“ anzusehen ist, ist nach **§ 7 Abs. 1 Z 11 EIWOG 2010** zu beurteilen. Nach dieser Bestimmung sind natürliche und juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften als „Elektrizitätsunternehmen“ zu qualifizieren, wenn sie in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnehmen und die kommerziellen, technischen oder wartungsbezogenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnehmen. **Ausgenommen von der Eigenschaft als Elektrizitätsunternehmen sind Endverbraucher**, wobei hierzu nach herrschender Auffassung auch jene Personen gezählt werden, die die elektrische Energie für den ausschließlichen oder **überwiegenden Eigenverbrauch** erzeugen. Es kommt jedoch nicht darauf an, was den Hauptinhalt der (Unternehmens-) Tätigkeit bildet (VwGH 30.11.2006, 2005/04/0168). Dementsprechend **greift die genannte Ausnahme von der GewO 1994 nicht**, wenn die gewerbsmäßig ausgeübte Erzeugung elektrischer Energie in einer

Biomasseanlage den Zweck verfolgt, die **erzeugte elektrische Energie ausschließlich oder überwiegend für den Eigenbedarf des Gewerbetreibenden zu verwenden** (Hauer, Stromerzeugungsanlagen zwischen Elektrizitäts- und Gewerberecht, RdU-UT 2007/5, 17 [18]). Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, ist anhand des Inhalts des betriebsanlagenrechtlichen oder Elektrizitätsrechtlichen Genehmigungs- oder Bewilligungsantrags bzw. der darin erkenn- und erschließbaren Ziele des Antragstellers zu prüfen (VwGH 18.09.2019, Ro 2018/04/0010; 31.05.2005, 2004/05/0193). Ob die Anlage im Eigentum des Gewerbetreibenden steht oder durch diesen bloß gepachtet wird, ist unerheblich; der Gewerbetreibende hat allerdings auf den täglichen Betrieb der Biomasseanlage Einfluss zu haben (VwGH 24.02.2004, 2002/05/0010 und 2002/05/0011), wobei das Vorliegen dieses Erfordernisses anhand der vertraglichen und tatsächlichen Gegebenheiten zu beurteilen ist.

Wird somit der erzeugte „Biomasse-Strom“ vollständig in das öffentliche Netz eingespeist (z.B. zum Zweck der Versorgung Dritter), **wird die Ausnahme von der GewO 1994 in Hinblick auf die Tätigkeit der Stromerzeugung regelmäßig erfüllt sein**. In diesem Fall können in Hinblick auf die Stromerzeugung in der Biomasseanlage Elektrizitätsrechtliche Bewilligungspflichten nach dem bgl. EIWOG 2006 greifen. Die gewerbsmäßig ausgeübte Gewinnung (und Abgabe) von Wärme kann schon von vornherein nicht unter den genannten Ausnahmetatbestand fallen, weil die Wärmegewinnung nicht Gegenstand der Tätigkeit des Betriebs von Elektrizitätsunternehmen ist. Daher kommen für diese – soweit keine sonstige Ausnahme von der GewO 1994 greift (insb. Ausnahmen für Biomasse-Anlagen im „Bergbau“ und als „Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft“, siehe sogleich) – die Regelungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts grundsätzlich zur Anwendung. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Biomasse-Strom zur gewinnbringenden Veräußerung erzeugt wird (VfSlg 10.930/1986).

Bergbau

Nach § 2 Abs. 1 Z 6 iVm Abs. 10 GewO 1994 fallen gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeiten, die dem „Bergbau“ zuzuordnen sind, nicht in den Anwendungsbereich der GewO 1994. Die Errichtung, der Betrieb und Änderungen von Biomasseanlagen, die bergrechtlichen Vorschriften (insbesondere MinroG) unterliegen, sind damit nicht gewerberechtlich genehmigungs- oder anzeigepflichtig. Dies betrifft Tätigkeiten, die "bergbaumäßige" Eingriffe in die Erdkruste zum Gegenstand haben, betreffen. Der Bergbau umfasst nicht nur die Gewinnung mineralischer Rohstoffe, sondern auch andere, die Erdkruste nutzende Tätigkeiten, sofern diese auf eine für das Gewinnen von „Mineralien“ kennzeichnende Weise

erfolgen, also mit Mitteln und Methoden, die sonst für das Gewinnen von Mineralien typisch sind (VfSlg 13.299/1992; 17.581/2005). Eine dem Bergbau zuzuordnende Tätigkeit liegt somit im Wesentlichen dann vor, wenn ihre Durchführung den ausschließlichen oder ganz überwiegenden Einsatz bergbautechnischer Kenntnisse, Mittel und Methoden voraussetzt.

Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft

Von der GewO 1994 sind ebenso gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeiten, die ein Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft bilden, ausgenommen. **Was als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft gilt, ist ausdrücklich festgelegt (§ 2 Abs. 4 GewO 1994).** Hierzu zählt nach Z 9 der **Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich 4 MW durch natürliche Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn in dem betreffenden Gebiet im Zeitpunkt des Einlangens der Antragstellung gemäß § 353 GewO 1994 bei der zuständigen Gewerbebehörde keine leitungsgebundenen Energieträger, ausgenommen elektrische Energie, vorhanden sind.** Der Landeshauptmann kann für bestimmte örtlich begrenzte Gebiete, in denen leitungsgebundene Energieträger vorhanden sind, durch Verordnung festlegen, dass solche Anlagen der GewO 1994 nicht unterliegen, wenn dies im Interesse einer ökologisch sinnvollen Nutzung von Energie und im Interesse der Verbesserung der Energieversorgung der in dem betreffenden Gebiet ansässigen Bevölkerung liegt. Der Betrieb eines Nebengewerbes im Sinne des § 2 Abs. 4 GewO 1994 setzt immer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb voraus, der die Ausnahmebestimmung in Anspruch nehmen darf, wenn in organisatorischem Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit die betreffende gewerbliche Tätigkeit in untergeordnetem Umfang ausgeübt wird. Da es bei einem Nebengewerbe auf den Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ankommt, wurde im Rahmen der Bundesgewerbereferententagung 2016 vertreten, dass durch diese Ausnahme auch Vereine erfasst sind, deren Mitglieder ausschließlich Land- und Forstwirte sind.

Werden für ein land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe Anlagen eingesetzt, die weder für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Abs. 1 Z 1 noch für den Betrieb von Nebengewerben, verwendet werden, gilt für diese Anlagen das Regime der Betriebsanlagengenehmigung. Dies betrifft alle Nebengewerbe, die bis zum Inkrafttreten der Novellierung der GewO 1994 durch BGBl. I Nr. 63/1997 als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe anerkannt sind. Eine solche Betriebsanlagengenehmigung ist aber nur dann notwendig, wenn der Kapitaleinsatz zur

Bearbeitung und Verarbeitung im Vergleich zum Kapitaleinsatz, der im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft erfolgt, unverhältnismäßig hoch ist oder wenn fremde Arbeitskräfte überwiegend für die Be- und Verarbeitung der Naturprodukte beschäftigt werden (§ 2 Abs. 5 GewO 1994).

Gewerberechtliche Genehmigungspflicht

Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann eine Biomasseanlage – sowohl in Hinblick auf die Elektrizitäts-, als auch in Hinblick auf die (gleichzeitige) Wärmeerzeugung – der GewO 1994 unterliegen. Sie kann etwa als Teil einer bestehenden gewerblichen Betriebsanlage anzusehen sein – die Errichtung und der Betrieb der Biomasseanlage wäre somit eine Änderung der bestehenden gewerblichen Betriebsanlage, deren Zulässigkeit nach den Bestimmungen der GewO 1994 zu beurteilen – oder eine eigene gewerbliche Betriebsanlage darstellen. **Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist** (§ 74 Abs. 1 GewO 1994); es bedarf somit für das Vorliegen einer gewerblichen Betriebsanlage nicht nur einen räumlichen Zusammenhang, sondern es ist ebenso erforderlich, dass sämtliche Anlagenteile (z.B. Kessel samt Ausrüstungsgegenständen) einem einheitlichen identitätsstiftenden Zweck dienen (z.B. VwGH 23.10.1995, 94/04/0223). Die Biomasseanlage eines Sägewerksbetreibers, die – ohne zwingenden betriebs-funktionellen Zusammenhang mit dem Sägewerk – lediglich auf demselben Betriebsgrundstück Holzspäne des Sägewerks als Energieträger für die Wärme- und/oder Stromerzeugung nutzt, wird dementsprechend regelmäßig **nicht** Bestandteil der gewerblichen Betriebsanlage des Sägewerks sein (Hauer, in Hauer [Hrsg], Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz [2007] § 12 Rz 20). Auch eine räumliche Trennung zwischen gewerblicher Hauptanlage und Biomasseanlage spräche gegen eine einheitliche gewerbliche Betriebsanlage. In diesen Fällen wäre die Biomasseanlage als eigene Betriebsanlage zu beurteilen.

Die Errichtung und der Betrieb einer Biomasseanlage (gewerblichen Betriebsanlage) ist genehmigungspflichtig, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst insbesondere abstrakt geeignet ist, Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch und Staub zu belästigen oder das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden und der Nachbarn oder der Kunden oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden (§ 74 Abs. 2 GewO 1994). Somit begründen z.B. die von der Biomasseanlage ausgehenden Luft-

und Lärmimmissionen, die Nachbarn belästigen können, grundsätzlich eine Genehmigungspflicht dieser Anlage.

Bei Biomasseanlagen, die der GewO 1994 unterliegen und nach dem Prinzip der KWK arbeiten, besteht allerdings unter folgenden Voraussetzungen eine Ausnahme von der gewerberechtlichen Genehmigungspflicht:

Gemäß **§ 74 Abs. 5 GewO 1994** bedürfen Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, (unter anderem) keiner gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung, wenn die Anlagen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften bewilligt sind. In diesem Sinne regelt diese Bestimmung den Entfall der gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung (auch) für jenen Teil der Anlage, welcher der Gewinnung und Abgabe von Wärme dient (VwGH 24.02.2010, 2008/04/0028), wenn die Tätigkeit der Stromerzeugung bereits nach § 2 Abs. 1 Z 20 GewO 1994 vom Anwendungsbereich der GewO 1994 ausgenommen ist.

Zu solchen **doppelfunktionalen Stromerzeugungsanlagen** zählen z.B. Biomasse- KWK-Anlagen in der Form von Fernheizkraftwerken (VfSlg 10.930/1986). Die Ausnahme von der Genehmigungspflicht greift, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zum einen muss die **doppelfunktionale Anlage zur Stromerzeugung genutzt** werden. Die Stromerzeugung muss aber nicht den Hauptzweck des Unternehmens darstellen, es reicht aus, dass die Funktion der Elektrizitätserzeugung ausgeübt wird (VwGH 30.11.2006, 2005/04/0168).
- Zum zweiten muss für die **Inanspruchnahme dieser Ausnahme eine forst-, wasser-, luftreinhaltungs- und/oder sonstige bundesrechtliche Bewilligung bestehen** oder zumindest erforderlich sein (VwGH 30.11.2006, 2005/04/0168; VwGH 24.02.2010, 2008/04/0028). Elektrizitätsrechtliche Bewilligungen zählen nicht dazu, weil diese erst in Anwendung des Bgld. ElWG 2006, sprich landesrechtlicher Regelungen, erteilt werden (Hauer, in Hauer [Hrsg], Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz [2007] § 12 Rz 20)). Zu einem Entfall der gewerberechtlichen Genehmigungspflicht für die Gewinnung und Abgabe von Wärme kommt es dann, wenn für jenen Teil der Anlage, welcher der Gewinnung und Abgabe von Wärme dient, eine bundesrechtliche Genehmigung besteht. Dies setzt voraus, dass von der (anderen) bundesrechtlichen Bewilligung der wärmeerzeugende Teil der Anlage erfasst wird. Eine allfällige wasserrechtliche Genehmigung für die Ableitung von Niederschlagswässern und für die Errichtung einer Rohrgutförderanlage, beides im Zusammenhang mit der Ableitung von auf dem Betriebsgelände anfallenden

Niederschlagswässern in näher bezeichnete Gewässer, ist regelmäßig keine Genehmigung, die den wärmeerzeugenden Teil der Anlage erfasst (VwGH 24.02.2010, 2008/04/0028), weshalb in einem solchen Fall die Ausnahme von der Genehmigungspflicht in Hinblick auf die Gewinnung und Abgabe von Wärme nicht greift.

- Zum dritten muss die **Stromerzeugung in einem wirtschaftlichen und fachlichen Zusammenhang** mit der Gewinnung und Abgabe von Wärme stehen. Die Errichtung und der Betrieb der KWK-Anlage müssten also auch den Zweck der Wärmegewinnung und -abgabe verfolgen.

Der Entfall der gewerberechtiglichen Genehmigungspflicht führt dazu, dass die Anlage grundsätzlich elektrizitätsrechtlich zu bewilligen wäre (vgl. § 5 Abs. 4 Bgld. EIWG 2006).

Biomasseanlagen als gewerberechtigliche IPPC-Anlagen

Soweit eine Biomasseanlage gewerberechtiglich genehmigungspflichtig ist, stellt sich die Frage, ob sie eine IPPC-Anlage darstellen kann. Als **IPPC-Anlage** sind jene in der Anlage 3 zur GewO 1994 angeführte Betriebsanlagen oder jene Teile einer Betriebsanlage, in denen eine oder mehrere der in der Anlage 3 zur GewO 1994 angeführten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene, in einem **technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden.**

Nach Anlage 3 Abs. 2 Punkt 1.4b zur GewO 1994 sind Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von anderen Brennstoffen als Kohle mit einer Brennstoffwärmeleistung von **mindestens 20 MW IPPC-Anlagen.** Soweit eine Biomasseanlage z.B. als Holzverbrennungsanlage konzipiert ist und eine Brennstoffwärmeleistung von mindestens 20 MW aufweist, ist sie als IPPC-Anlage zu qualifizieren. Aber auch Biomasseanlagen, die andere Brennstoffe als Kohle einsetzen und den genannten Schwellenwert überschreiten, sind IPPC-Anlagen. Für IPPC-Anlagen gelten zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen und unterschiedliche Verfahrensbestimmungen (siehe dazu sogleich).

Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

Die **GewO 1994 unterscheidet zwischen dem regulären und vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren.** Unterschiede bestehen darin, wer als Partei was geltend machen kann. Für die **Errichtung und den Betrieb von Biomasseanlagen** wird in aller Regel das reguläre **Betriebsanlagengenehmigungsverfahren** zur Anwendung

kommen; die in § 359b GewO 1994 und in darauf gestützten Verordnungen geregelten Fälle, in denen das vereinfachte Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zur Anwendung kommt, stellen nicht auf Biomasseanlagen ab.

Das reguläre Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gestaltet sich – grob skizziert – wie folgt:

Das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren wird vom Genehmigungswerber im Wege eines bei der zuständigen Gewerbebehörde zu stellenden Genehmigungsantrags eingeleitet. Dem Genehmigungsantrag sind bestimmte Unterlagen beizuschließen. Dem folgt das behördliche Ermittlungsverfahren. Eine mündliche Verhandlung ist für das gewerbliche Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zwar nicht absolut zwingend vorgesehen (§ 356 Abs. 1 GewO 1994), allerdings beraumt die Gewerbebehörde in der Praxis regelmäßig eine solche an. Spätestens in der – ordnungsgemäß anberaumten – mündlichen Verhandlung haben Nachbarn entsprechende Einwendungen zu erheben, andernfalls verlieren sie ihre Parteistellung. Auch sonstige Parteien sind an dem Ermittlungsverfahren zu beteiligen. Wird eine (oder mehrere) mündliche Verhandlung(en) anberaumt, hat die Gewerbebehörde Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Parteistellung durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung auf der Internetseite der Gewerbebehörde, durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und durch Anschlag in den der gewerblichen Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben; die beiden letztgenannten Anschläge können durch persönliche Verständigung ersetzt werden.

Die Gewerbebehörde hat bei der Erteilung der Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage bestimmte sonstige, nicht in der GewO 1994 enthaltene materielle Genehmigungsbestimmungen des Bundes mitanzuwenden (landesrechtliche Genehmigungsbestimmungen). Das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren der Gewerbebehörde ersetzt die sonst erforderlichen Verfahren und die Betriebsanlagengenehmigung gilt somit auch als entsprechende Genehmigung nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften (Verfahrens- und Genehmigungskonzentration); es ist ein einheitlicher Genehmigungsantrag einzubringen, der auch den Unterlagenerfordernissen der mitanzuwendenden Materiengesetze Rechnung trägt. Dies gilt auch dann, wenn die mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften von der Gewerbebehörde übersehen wurden (VwGH 19.12.2019, Ro 2019/07/0012). Nicht alle bundesrechtlichen Genehmigungsbestimmungen sind mitanzuwenden. Wasserrechtliche Bestimmungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 sind nur teilweise mitanzuwenden (insb. jene betreffend

Abwassereinleitungen in Gewässer, vgl. § 356b Abs. 1 GewO 1994). Zur Gänze ausgenommen von dieser Verfahrens- und Genehmigungskonzentration sind jene Betriebsanlagen, die dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 oder dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unterliegen. Für die Genehmigung der Errichtung und dem Betrieb von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle kann – je nach Kapazität – das AWG 2002 greifen.

Nach Abschluss des behördlichen Ermittlungsverfahrens hat die Gewerbebehörde **binnen vier Monaten** über den Genehmigungsantrag mit Bescheid zu entscheiden. Dem Bescheid kommt dingliche Wirkung zu, sprich die Genehmigung gilt auch bei einem Betreiberwechsel weiter. Im Genehmigungsbescheid dürfen – erforderliche und nicht unverhältnismäßige, im Gesetz Deckung findende – Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen vorgeschrieben werden. Der Projektwerber hat einen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen (siehe sogleich) vorliegen.

Anlagen oder Anlagenteile dürfen vor Rechtskraft des Genehmigungsbescheids nur unter bestimmten, in § 78 Abs. 1 GewO 1994 genannten Voraussetzungen errichtet und betrieben werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Auflagen des Genehmigungsbescheids bei der Errichtung und beim Betrieb eingehalten werden.

Erforderliche Unterlagen

Greift die beschriebene Ausnahme von der Genehmigungspflicht nicht, wird die Errichtung und der Betrieb der Biomasseanlage regelmäßig gewerberechtlich zu genehmigen sein. Je nachdem, ob die Biomasseanlage Teil einer bestehenden gewerblichen Betriebsanlage ist oder eine eigene gewerbliche Betriebsanlage begründet, ist vom potenziellen Anlageninhaber eine Änderungsgenehmigung (oder Änderungsanzeige) oder eine eigene Genehmigung einzuholen.

Der Genehmigungswerber hat in diesem Fall einen Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung bei der zuständigen Gewerbebehörde zu stellen. Diesem Antrag in einem Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach § 353 GewO sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

1. **Maßstäblicher Lageplan** (Katastrerauszug) mit Darstellung der Biomasseanlage und Nordpfeil;
2. Auf die Biomasseanlage abgestellte **maßstäbliche Gebäudepläne** (Grundriss und Schnitt) mit Darstellung der Modulfelder (Grundrissplan), der DC- und AC-Hauptleitungen sowie der

wesentlichen elektrotechnischen Komponenten wie Generatoranschlusskästen, WR, Verteiler und Energieableitung;

3. **Angaben zum Brandschutz:** bestehende Brandabschnitte im Gebäude, Bauweise des Gebäudes etc.;
4. **Stellungnahme/Gutachten eines befugten Ziviltechnikers**, Baumeisters etc. bzgl. der statischen Eignung des Gebäudes hinsichtlich der Aufnahme der zusätzlichen Auflasten und der Befestigung der Biomasseanlage;
5. Bei geneigten Dächern; **Angaben zur Vorrichtung gegen das Abrutschen von Schnee;**
6. **Kenndaten der Gesamtanlage** (Peakleistung, Art der Verkabelung), Anzahl der Module, Datenblätter der Module;
7. **Anzahl der Wechselrichter** und deren Datenblätter;
8. Schaltbild der Gesamtanlage (unter Anwendung der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712 idgF.) bis zur Übergabe zum Netz (bis zur Trafostation) mit eingetragenen Kennwerten (Spannung, Strom, Leistungen), Anlagenkomponenten (insbesondere Messeinrichtungen und Entkuppelungseinrichtung), Kabellängen und Kabeldimensionen;
9. Angaben über die angewandten **Schutzmaßnahmen** nach ÖVE/ÖNORM E 8001 auf der Wechselspannungsseite und der Gleichspannungsseite;
10. Angaben über den **Blitzschutz, Erdung und Überspannungsschutz;**
11. Angaben über die **Wärmeabfuhr von den Wechselrichtern bei einem Wechselrichterraum;**
12. **Stellungnahme des Verteilernetzbetreibers**, in dessen Netz die Biomasseanlage einspeist, mit technischen Bedingungen und Berechnung der Spannungsanhebung am Einspeisepunkt;
13. Erforderlichenfalls **Berechnungen über mögliche Blendungszeiten**, verursacht durch die PV-Anlage;
14. Auszug aus dem aktuellen **Flächenwidmungsplan** (mit Ersichtlichmachung von Schutzzonen etc.).

Handelt es sich um eine IPPC-Anlage, so sind zu den bereits genannten Unterlagen nach § 353a Abs. 1 GewO folgende Unterlagen an die Behörde zu übermitteln:

1. Die in der Betriebsanlage **verwendeten oder erzeugten Stoffe und Energie;**
2. Eine Beschreibung des **Zustands des Betriebsanlagengeländes;**
3. Einen **Bericht über den Ausgangszustand** (Abs. 3) in Hinblick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Anlagengelände, wenn in der IPPC-Anlage relevante gefährliche Stoffe (§ 71b Z 6) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden;
4. Die **Quellen der Emissionen** aus der Betriebsanlage;

5. **Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen** aus der Betriebsanlage in jedes Umweltmedium;
6. Die zu erwartenden **erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt**;
7. Maßnahmen zur **Überwachung der Emissionen**;
8. Maßnahmen zur **Vermeidung** oder, sofern dies nicht möglich ist, **Verminderung der Emissionen**;
9. Sonstige Maßnahmen zur **Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 77a**;
10. Die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls **geprüften Alternativen zu den vorgeschlagenen Technologien, Techniken und Maßnahmen** in einer Übersicht

Sind die Unterlagen bei Antragstellung **nicht vollständig**, hat die **Gewerbebehörde den Genehmigungswerber aufzufordern**, diese Mängel binnen einer festzusetzenden **angemessenen Frist zu beheben**. Werden die Mängel **nicht behoben**, hat die Gewerbebehörde den **Genehmigungsantrag zurückzuweisen**.

Parteien im Genehmigungsverfahren

Im regulären Betriebsanlagengenehmigungsverfahren haben – außer dem Genehmigungswerber – mehrere Personen Parteistellung. Die Parteistellung begründet das Recht, sich am jeweiligen Verfahren zu beteiligen. Zum Beispiel sind Parteien im Verfahren zu hören, sie dürfen Stellungnahmen verfassen und einbringen sowie unter bestimmten Voraussetzungen gegen die Genehmigungsentscheidung vorgehen.

Im regulären Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist die Parteistellung wie folgt ausgestaltet:

Neben dem Genehmigungswerber kommen vor allem die **Nachbarn** und das **Arbeitsinspektorat** als Parteien in Frage. Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten (§ 75 Abs. 2 GewO 1994). Auch **Gemeinden können als Nachbarn** gelten, wenn bspw. ihr Eigentum gefährdet wird. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Hierzu gehören etwa **Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten und Heime**. Zudem sind Erhalter von **Schulen** hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen, auch als Nachbarn zu qualifizieren.

Nachbarn können grundsätzlich nur subjektive öffentlich-rechtliche Einwendungen geltend machen. Darunter ist etwa die (unzumutbare) **Belästigung durch Lärm oder Erschütterungen oder die Gefährdung der Gesundheit zu verstehen**. Nicht einwendbar sind z.B. Verletzungen betreffend der Begrenzung von Luftschadstoffemissionen nach dem Stand der Technik. Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Stromerzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken. Nachbarn können ihre Parteistellung verlieren, wenn sie keine – auf die Verletzung der oben genannten subjektiven öffentlichen Rechte abzielenden – Einwendungen vor der mündlichen Verhandlung oder in der mündlichen Verhandlung erstatteten.

Im konzentrierten Genehmigungsverfahren – sprich dann, wenn materiengesetzliche Bestimmungen im gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren mitangewendet werden – können weitere Parteien bestehen. Hierzu zählt z.B. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, wenn wasserrechtliche Bestimmungen mitangewandt werden.

Die Gemeinde hat – außer sie ist als Nachbarin im vorgenannten Sinne zu qualifizieren oder ihr in mitanzuwendenden Bestimmungen Parteistellung eingeräumt wird – keine Parteistellung im gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren. Ihr kommt allerdings in Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Interessen nach § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1995 ein Anhörungsrecht zu (§ 355 Abs. 1 GewO 1995).

In Genehmigungsverfahren für gewerberechtlich genehmigungspflichtige Biomasseanlagen, die als IPPC-Anlagen zu qualifizieren sind, haben auch anerkannte Umweltorganisationen Parteistellung.

Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 77 GewO 1994 bestehen folgende Genehmigungsvoraussetzungen für sämtliche gewerbliche Betriebsanlagen:

- Die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren **Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit** sowie des Eigentums und der dinglichen Rechte (§ 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994) müssen vermieden werden;
- Die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren **Belästigungen**, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen (§ 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994) müssen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden;

- **Emissionen von Luftschadstoffen** sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
- **Maßnahmenverordnungen gemäß § 10 IG-L** sind anzuwenden;
- **Immissionsgrenzwerte** des IG-L für bestimmte Luftschadstoffe dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden, wobei Ausnahmen für jene Anlagen gelten, die in einem vorbelasteten Gebiet errichtet werden sollen;
- **Abfälle müssen nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet werden** oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden;

Für Biomasseanlagen, die als IPPC-Anlagen zu qualifizieren sind, sind zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen zu beachten (§ 77a GewO 1994). IPPC-Anlagen müssen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass

- Alle **geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen**, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
- Die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um **Unfälle zu verhindern** und deren Folgen zu begrenzen;
- Die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die **Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden** und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a GewO 1994 wiederherzustellen.

Im Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen sind die in § 77a Abs. 2 GewO 1994 genannten Inhalte (insbesondere Anforderungen an die Überwachung der Emissionen sowie Emissionsgrenzwerte) festzuhalten.

Zuständige Behörde

Für das (konzentrierte) Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Magistrat in Statutarstädten bzw. Bezirkshauptmannschaft) zuständig, in der die Betriebsanlage situiert ist. Für Betriebsanlagen, die sich über mehrere Verwaltungssprengel erstrecken, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel sich der größere Anlagenteil befindet (§ 335 GewO 1994).

Rechtsschutz

Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde können vor allem der Genehmigungswerber und die Nachbarn, soweit sie – z.B. mangels rechtzeitiger Erstattung entsprechender Einwendungen – ihre Parteistellung nicht verloren haben und zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert sind, binnen vier Wochen ab Bescheidzustellung Bescheidbeschwerde an **das Landesverwaltungsgericht** erheben (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Im Verfahren betreffend die Genehmigung von Biomasseanlagen, die als IPPC-Anlagen zu qualifizieren sind, können Umweltorganisationen Beschwerde gegen den Bescheid erheben. Gegen eine Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts können die genannten Personen Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde beim **Verfassungsgerichtshof** erheben.

2. Forstgesetz 1975 – ForstG 1975

Bewilligungspflichtige Rodungen

Wird die Biomasseanlage in einem Wald errichtet und betrieben, so kann unter **Umständen eine Rodung für die Errichtung der Anlage notwendig** sein. Wird die Biomasseanlage in Form von Primärholz betrieben, kann auch insoweit eine Rodung erforderlich sein. Grundsätzlich ist nach § 17 Abs. 1 ForstG 1975 jede andere Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verboten. Jedoch bestehen Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Rodungsverbot. Eine Rodungsbewilligung kann zum einen erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 ForstG 1975).

Besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der in Rede stehenden Flächen als Wald, kann eine Rodungsbewilligung dennoch erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3 ForstG 1975). Nach § 17 Abs. 4 ForstG 1975 liegt ein für die Bewilligungserteilung nach § 17 Abs. 3 ForstG 1975 relevantes öffentliches Interesse auch in der Energiewirtschaft. Durch die Errichtung einer Anlage wird – je nach eingesetztem Energieträger – der Anteil von aus erneuerbaren Energien erzeugter Wärme und Elektrizität gesteigert. Auch können unabhängig davon, ob erneuerbare Energieträger eingesetzt werden, Energieeffizienzgewinne generiert werden. Dies könnte – je nach Gewicht dieses Interesses und der gegenläufigen Interessen – ein öffentliches Interesse, welches eine Rodung rechtfertigen kann, darstellen. Von der Behörde ist eine Interessensabwägung durchzuführen, wobei auch darauf eingegangen werden muss, ob die Errichtung der Anlage auf einer dem Antragsteller verfügbaren Nichtwaldfläche durchgeführt werden könnte.

Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des § 17 Abs. 2 ForstG 1975 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG 1975 hat die zuständige Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. **Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.**

Anmeldepflichtige Rodungen

Nicht jede Rodung ist bewilligungspflichtig. Bloß anmeldepflichtig ist eine Rodung nach § 17a Abs. 1 ForstG 1975, wenn

- Die Rodungsfläche ein **Ausmaß von 1 000 m² nicht übersteigt** und
- Der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss der in **§ 19 Abs. 2 ForstG 1975 genannten Unterlagen bei der Behörde anmeldet** und
- Die **Behörde dem Anmelder nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlagen der Anmeldung mitteilt**, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 ForstG 1975 **nicht durchgeführt werden darf**. § 91 Abs. 2 ForstG 1975 gilt sinngemäß.

In das Flächenausmaß einer angemeldeten Rodung einzurechnen sind alle an die zur Rodung angemeldete Fläche unmittelbar angrenzenden und für denselben Zweck nach Abs. 1 durchgeführten Rodungen, sofern diese **nicht länger als zehn Jahre zurückliegen** (§ 17a Abs. 2 ForstG 1975). Die Gültigkeit der Anmeldung erlischt, wenn die angemeldete Rodung **nicht innerhalb eines Jahres ab Einlangen** der Anmeldung bei der Behörde durchgeführt wird (§ 17a Abs. 3 ForstG 1975).

Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Rodungsbewilligung

Der Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung hat Folgendes zu enthalten (§ 19 Abs. 2 ForstG 1975):

- Das **Ausmaß der beantragten Rodungsfläche**,
- Den **Rodungszweck**,
- Im Fall der **Belastung der Rodungsfläche mit Einforderungsrechten oder Gemeindennutzungsrechten** die daraus Berechtigten und
- Die **Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke** (Anrainer);
- **Grundbuchauszug**, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht. Die Lageskizze (der Maßstab darf nicht kleiner sein als der Maßstab der Katastralmappe) ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Anstatt des Grundbuchauszugs kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke (beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter

gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten) treten,

- Dieses Verzeichnis ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (**Notar/Ziviltechniker**) zu **bestätigen**.

Parteien im Rodungsbewilligungsverfahren

Im Verfahren nach dem ForstG 1975 haben folgende Personen Parteistellung:

- Die zur Stellung eines Antrags auf Erteilung einer **Rodungsbewilligung Berechtigten** im Umfang ihres Antragsrechtes,
- Der an der zur Rodung beantragten **Waldfläche dinglich Berechtigte**,
- Der **Bergbauberechtigte**, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist, und
- Der **Eigentümer** und der **dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen**.

Keine Parteistellung, aber ein Anhörungsrecht haben die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind (§ 19 Abs. 5 ForstG 1975).

Rodungsbewilligungsverfahren

Das Rodungsbewilligungsverfahren gestaltet sich – grob skizziert – wie folgt:

Das Bewilligungsverfahren wird vom Bewilligungswerber im Wege eines bei der zuständigen Behörde zu stellenden Bewilligungsantrags eingeleitet. Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind im Wesentlichen folgende Personen berechtigt (§ 19 Abs. 1 ForstG 1975):

- Der **Waldeigentümer** (Z 1),
- Der an der zur Rodung beantragten **Waldfläche** dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers (Z 2),
- Die zur Wahrnehmung der **öffentlichen Interessen** im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG 1975 Zuständigen (Z 3),
- In den Fällen des § 20 Abs. 2 ForstG 1975 auch die **Agrarbehörde** (Z 4),

- In den Fällen von Rodungen **für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen**, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG 1975 Zuständigen (Z 5).

Dem Bewilligungsantrag sind bestimmte Unterlagen vollständig beizuschließen. Der Stellung des Bewilligungsverfahrens und der damit verbundenen Einleitung des Bewilligungsverfahrens folgt das behördliche Ermittlungsverfahren. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. Ermittlungsverfahrens wird geprüft, ob die in § 17 Abs. 2 oder Abs. 3 ForstG 1975 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Der – allenfalls mit erforderlichen Nebenbestimmungen verbundene – Rodungsbescheid ergeht schriftlich. Wird auf Grund eines Antrags gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 und 5 ForstG 1975 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat (§ 19 Abs. 8 ForstG 1975).

Zuständige Behörde und Rechtsschutz

Forstbehörde ist nach § 170 Abs. 1 ForstG 1975 grundsätzlich die **Bezirksverwaltungsbehörde**. Ist jedoch in einem anderen Verfahren des Bundes (z.B. Wasserrecht.), das in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Forstverfahren steht, eine Behörde höherer Instanz zuständig, dann geht auch die Zuständigkeit im Forstverfahren auf diese Behörde über.

Insofern kann die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann oder ein Bundesminister bzw. eine Bundesministerin zuständige Behörde im forstrechtlichen Verfahren sein.

Gegen einen Bescheid betreffend die Rodungsbewilligung können bestimmte Parteien binnen **vier Wochen nach** Zustellung Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Burgenland erheben (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Zum Beispiel kann sich der Bewilligungswerber gegen eine in der Rodungsbewilligung enthaltene Auflage zur Wehr setzen. Gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Burgenland kann der Bewilligungswerber allenfalls

Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erheben.

3. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 – EG-K 2013

Für die Errichtung und den Betrieb von Biomasseanlagen, die eine hohe Brennstoffwärmeleistung aufweisen, kann auch das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013) anwendbar sein. In diesem Fall ist die **Bezirksverwaltungsbehörde** zuständig.

Das EG-K regelt insbesondere Emissionsgrenzwerte und die genehmigungsrechtlichen Anforderungen an ortsfeste Anlagen bestehend aus

- Einem **Dampfkessel oder mehreren Dampfkesseln**, der oder die mit **Brennstoffen befeuert** werden,
- Einem **Dampfkessel oder mehreren Dampfkesseln**, dem oder denen durch **heiße Abgase Wärme zugeführt wird** oder werden (Abhitzekessel),
- Einer **Gasturbine oder mehreren Gasturbinen**,
- Einem **Gasmotor oder mehreren Gasmotoren**

sowie anderen unmittelbar mit dem Dampfkessel (den Dampfkesseln), mit der Gasturbine (den Gasturbinen) oder mit dem Gasmotor (den Gasmotoren) **verbundenen Einrichtungen**, die mit diesen in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.

Der Betrieb einschließlich der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von **50 kW oder mehr**, sprich Großanlagen, bedarf einer **behördlichen Genehmigung**.

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Gasturbinen oder Gasmotoren, wenn sie Teil einer Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von **weniger als 50 MW sind**.

Bei Anlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung nach den gewerbe-, berg- oder abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen eine Genehmigung erforderlich ist, entfällt eine gesonderte Genehmigung nach dem EG-K 2013, es sind jedoch deren materiellrechtlich Bestimmungen bei Erteilung der betreffenden Genehmigung anzuwenden.

4. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Unter bestimmten Umständen kann eine Biomasseanlage auch nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) zu genehmigen sein.

Folgende Tatbestände sind hierbei zu beachten:

- **Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen (Anlage 1 Z 1c und 2c)**

Darunter fallen insbesondere die Neuerrichtung von Anlagen zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (ohne Schwellenwert) und die Neuerrichtung von Anlagen zur thermischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d.

- **Thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen (Anlage 1 Z 4a und 4c)**

Hierunter fallen unter anderem die Neuerrichtung thermischer Kraftwerke oder anderer Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW sowie die Neuerrichtung thermischer Kraftwerke oder anderer Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW. Zu den schutzwürdigen Gebieten der Kategorie zählen gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 festgelegte belastete Gebiete (Luft).

Das konzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren ersetzt alle für ein Vorhaben nach bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften kumulativ erforderlichen Genehmigungsverfahren. Zuständige Behörde ist die **Bgld. Landesregierung**.

5. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Teil eines Biomasseanlagenvorhabens können bestimmte, wasserrechtlich bewilligungs- oder anzeigepflichtige pflichtige Maßnahmen sein. Dazu zählen insbesondere:

- Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
- Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme und Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer (§ 31c WRG 1959);
- Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959) und
- Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959)
- Bau einer solchen Anlage in einem Hochwasserabflussgebiet (§ 38 WRG 1959)

Diese Maßnahmen sind nach Maßgabe der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften zu bewilligen oder anzuzeigen. Zu berücksichtigen ist, dass wasserrechtliche Vorschriften **zum Teil** unter anderem in gewerbe-, abfall- und emissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren **mitangewendet werden**, weshalb ein gesondertes wasserrechtliches Bewilligungsverfahren insoweit entfällt.

6. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

In Biomasseanlagen wird organisches Material – sogenannte Biomasse – zur Energiegewinnung verbrannt. Dabei kann es sich um verschiedene Stoffe handeln, zum Beispiel:

- Biologisch abbaubare Anteile von Industrie- und Haushaltsabfällen,
- Pflanzliche Produkte aus der Land- und Forstwirtschaft oder deren Bestandteile,
- Sowie Holz.

Unter bestimmten Bedingungen gelten auch diese Stoffe als „Abfall“.

Ob eine Biomasseanlage unter das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) fällt, hängt davon ab, ob der **eingesetzte Brennstoff rechtlich als Abfall eingestuft** wird. Ist das der Fall, sind bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage die entsprechenden Vorgaben des Abfallrechts zu beachten. Wird hingegen kein Abfall, sondern ein zulässiger Energieträger verwendet, greift das AWG 2002 nicht. In solchen Fällen kann zum Beispiel eine gewerberechtliche Genehmigung erforderlich sein.

Diese Information konzentriert sich ausschließlich auf die rechtlichen Anforderungen, die bei der Errichtung und dem Betrieb stationärer Biomasseanlagen im Sinne des AWG 2002 zu beachten sind. Weitere abfallrechtliche Vorschriften, die im laufenden Betrieb einer solchen Anlage eine Rolle spielen, werden hier nicht behandelt.

Geltungsbereich

Ob ein in einer Biomasseanlage eingesetzter Stoff als „Abfall“ gilt, richtet sich nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002). Dabei unterscheidet man zwei Begriffe: den subjektiven und den objektiven Abfallbegriff.

Abfälle im Sinne des AWG 2002 sind zunächst sämtliche bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff; § 2 Abs.1 Z 1 AWG 2002). Wird die subjektive Abfalleigenschaft bejaht, bedarf es keiner Auseinandersetzung mehr mit dem objektiven Abfallbegriff (VwGH 23.04.2009, 2006/07/0164).

Darüber hinaus sind auch sämtliche bewegliche Sachen, deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um bestimmte, in § 1 Abs. 3 AWG 2002 gelistete öffentliche Interessen nicht zu beeinträchtigen, als Abfälle zu qualifizieren (objektiver Abfallbegriff; § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002). **Im öffentlichen Interesse sind die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall z.B. erforderlich, wenn andernfalls die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann oder die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden.** Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, solange eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

Soweit der jeweilige Energieträger entweder Abfall im subjektiven oder objektiven Sinne darstellt, unterliegt er grundsätzlich dem AWG 2002. Dies bedeutet nicht, dass die Bestimmungen des AWG 2002 zwingend anzuwenden sind. § 3 AWG 2002 normiert Ausnahmen vom Geltungsbereich des AWG 2002. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind bestimmte tierische Nebenprodukte einschließlich verarbeiteter Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) 1069/2009 fallen, wobei hiervon eine für die Anlagen relevante Gegen Ausnahme besteht. Jene tierischen Nebenprodukte einschließlich verarbeiteter Erzeugnisse, die für spezifische Abfallbehandlungsanlagen wie die Verbrennung in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, oder die Behandlung in einer Kompostier- und Biogasanlage bestimmt sind, sind nicht vom Geltungsbereich des AWG 2002 ausgenommen. Näheres hinsichtlich der erlaubten Abfälle zur Kompostierung und den Qualitätsanforderungen an Komposte regelt die „Österreichische Kompostverordnung“ (BGBl. Nr. 292/2001). Demnach sind tierische Nebenprodukte einschließlich verarbeiteter Erzeugnisse (aber keinesfalls Schlachtabfälle) in Kompostieranlagen maximal als Zuschlagstoff zulässig.

Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

Je nachdem, ob der jeweilige Energieträger als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall zu qualifizieren ist, können unterschiedliche Regelungen zur Anwendung gelangen. Welche Abfälle als gefährliche Abfälle zu qualifizieren sind, ergibt sich aus

dem in der „Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle“ (BGBl II 227/1997 idF BGBl II 409/2020) enthaltenen Verzeichnis gefährlicher Abfälle. Hierzu zählen z.B. bestimmte Holzabfälle (etwa durch anorganische Chemikalien verunreinigte Sägespäne) oder Papier- und Pappeabfälle. **Wenn der betroffene Abfall in der genannten Verordnung nicht als gefährlich eingestuft wird, ist er als nicht gefährlicher Abfall zu qualifizieren.**

Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb ortsfester Anlagen

Laut § 37 Abs. 1 des AWG 2002 (Abfallwirtschaftsgesetz) ist für die Errichtung, den Betrieb und wesentlichen Änderungen von stationären Anlagen, welche Abfälle behandeln, eine Genehmigung von der zuständigen Abfallbehörde notwendig.

Für die Einstufung als „**Abfallbehandlungsanlage**“ ist auf den konkreten Zweck der Anlage zu unterscheiden:

- Wenn das **Hauptziel die Behandlung von Abfällen** ist (z. B. Entsorgung oder Verwertung), dann ist es eine Abfallbehandlungsanlage – auch wenn dabei Energie erzeugt wird (die Energie ist dann nur ein Nebenprodukt).
- Wenn die **Energiegewinnung im Vordergrund steht**, z. B. um Gas zu erzeugen oder Strom ins Netz einzuspeisen, und die Abfälle dabei nur ein Mittel zum Zweck sind, ist es keine Abfallbehandlungsanlage im engeren Sinn.

Wann ist eine Genehmigung nach dem AWG notwendig?

- **Keine abfallrechtliche Genehmigung nötig:**
 - Wenn die Anlage nicht gefährliche Abfälle verbrennt,
 - Und weniger als 2,8 Megawatt thermische Leistung hat,
 - Und sie bereits unter die GewO 1994 fällt.
- **Vereinfachtes Genehmigungsverfahren:**
 - Wenn die obige Anlage nicht unter die GewO 1994 fällt,
 - Und keine IPPC-Anlage oder Seveso-Betrieb ist.
- **Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002:**
 - Wenn es sich um eine IPPC-Anlage oder Seveso-Betrieb handelt,
 - Oder wenn gefährliche Abfälle verbrannt werden – egal wie groß die Anlage ist,
 - Oder wenn nicht gefährliche Abfälle verbrannt werden und die thermische Leistung mehr als 2,8 Megawatt beträgt.

➤ **Freiwilliges Genehmigungsverfahren:**

- Wenn ein Anlagenbetreiber möchte, kann er auch dann ein reguläres Genehmigungsverfahren beantragen, wenn eigentlich nur das vereinfachte Verfahren nötig wäre. Das kann z. B. bei komplexeren Projekten sinnvoll sein.

Was ist eine IPPC-Anlage?

Nach Anhang 5 Teil 1 AWG 2002 begründet die Beseitigung oder Verwertung von (gefährlichen und nicht gefährlichen) Abfällen in Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen bei **Erreichung bestimmter Schwellenwerte** eine IPPC Behandlungsanlage. Für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle gilt ein Kapazitätsschwellenwert von über 3 t pro Stunde (Z 2 lit. a), für gefährliche Abfälle gilt ein Kapazitätsschwellenwert von über 10 t pro Tag (Z 2 lit. b). Bei Qualifikation als IPPC-Anlage fällt die Möglichkeit, eine Genehmigung für Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen nach § 37 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 im vereinfachten Verfahren zu erlangen, weg.

Anzeigepflichtige Maßnahmen betreffend ortsfeste Behandlungsanlagen

Nicht jede Maßnahme im Zusammenhang mit ortsfesten Behandlungsanlagen erfordert eine Genehmigung. Viele Maßnahmen unterliegen lediglich einer Anzeigepflicht. Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Genehmigungs- und dem Anzeigeverfahren liegen in der Art der Beteiligung, den Fristen sowie den erforderlichen Unterlagen. Rechtsgrundlage ist § 51 AWG 2002.

Folgende Maßnahmen sind bloß **anzeigepflichtig** (§37 Abs. 4 AWG 2002):

- Eine **Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik**, sofern sie keine wesentliche Änderung darstellt.
- Die **Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten**, sofern dies keine wesentliche Änderung darstellt.
- Der **Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen** durch in den Auswirkungen gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen.
- **Sonstige Änderungen**, die nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können.
- Eine **Unterbrechung des Betriebs**.
- Der **Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln**

- Die **Auflassung der Behandlungsanlage** oder eines Anlageteiles oder die Auflassung einer IPPC-Anlage.
- **Sonstige Änderungen, die nach §38** mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigepflichtig sind.

Auch hier gilt:

Wenn ein Anlagenbetreiber möchte, kann er auch ein reguläres Genehmigungsverfahren beantragen.

Antrag auf Genehmigung einer ortsfesten Behandlungsanlage

Nach § 39 Abs. 1 AWG 2002 sind dem Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs sämtlicher ortsfester Abfallbehandlungsanlagen insbesondere folgende Unterlagen und Angaben in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

- Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes;
- Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts;
- Die grundbücherliche Bezeichnung der von der Behandlungsanlage betroffenen Liegenschaft unter Anführung des Eigentümers und unter Anschluss eines amtlichen Grundbuchsauszugs, der nicht älter als sechs Wochen ist;
- Die Zustimmungserklärung des Liegenschaftseigentümers, auf dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist;
- Die Bekanntgabe der Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen;
- Eine Betriebsbeschreibung einschließlich der Angaben der zu behandelnden Abfallarten oder Abfallartenpools, der Behandlungsverfahren, der Kapazität und eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstiger Betriebseinrichtungen;
- Für Anlagen zur Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung eine Darstellung der Energieeffizienz;

- Eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen;
- Eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage zu erwartenden Abfälle und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung der von der Behandlungsanlage erzeugten Abfälle (Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 10 Abs. 3 AWG 2002);
- Eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und Angaben über die Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, die Verringerung der Emissionen;
- Eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Behandlungspflichten gemäß den § 15 Abs. 1 bis 4 AWG 2002 und § 16 AWG 2002 und gemäß einer Verordnung nach § 23 AWG 2002.

Für eine IPPC-Anlage sind für den Genehmigungsantrag **zusätzlich** noch folgende Unterlagen und Angaben vorzuweisen:

- Angaben über die in der Behandlungsanlage eingesetzten und erzeugten Stoffe und Energie;
- Eine Beschreibung des Zustands des Anlagengeländes;
- Eine Beschreibung der Quellen der Emissionen aus der Behandlungsanlage;
- Eine Beschreibung der Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Behandlungsanlage in jedes Umweltmedium;
- Eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
- Angaben über Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
- Angaben über sonstige Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 3 AWG 2002;
- Die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht;

- Angaben über Art und Umfang der Tätigkeiten der IPPC-Behandlungsanlage gemäß Anhang 5 Teil 1 AWG 2002;
- Einen Bericht über den Ausgangszustand im Hinblick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Behandlungsanlage, wenn im Rahmen einer Tätigkeit einer IPPC -Behandlungsanlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden;
- Die vorgesehene Technologie und sonstige Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der IPPC-Behandlungsanlage oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung derselben;
- Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der zuvor genannten Angaben.

Die zuständige Behörde kann zusätzliche Ausfertigungen der Antragsunterlagen verlangen, sofern diese zur Beteiligung anderer Behörden oder zur Begutachtung durch Sachverständige erforderlich sind. Insbesondere im vereinfachten Verfahren kann sie auf einzelne Angaben oder Unterlagen verzichten, wenn diese für das Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind (§ 39 Abs. 4 AWG 2002).

Der Genehmigungswerber hat Antragsunterlagen, die nach seiner Auffassung Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders zu kennzeichnen (§ 39 Abs. 4 AWG 2002).

Wenn die erforderlichen Unterlagen und Angaben bei Stellung des Genehmigungsantrags nicht vollständig sind, hat die zuständige Behörde den Genehmigungswerber aufzufordern, diese Mängel binnen einer vorgegebenen Frist zu beheben. Werden diese nicht behoben, hat die Behörde den Genehmigungsantrag zurückzuweisen.

Unterschied vereinfachtes und reguläres Genehmigungsverfahren

Das reguläre Genehmigungsverfahren gestaltet sich wie folgt:

Das Genehmigungsverfahren wird vom Genehmigungswerber im Wege eines bei der zuständigen Behörde zu stellenden Genehmigungsantrags eingeleitet. Dem Genehmigungsantrag sind bestimmte Unterlagen vollständig beizuschließen. Der Stellung des Genehmigungsantrags und der damit verbundenen Einleitung des Genehmigungsverfahrens

folgt das behördliche Ermittlungsverfahren. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. Ermittlungsverfahrens wird geprüft, ob die in § 43 AWG 2002 sowie in den mitanzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften normierten Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Es stellt sich die Frage, wie potenzielle Parteien und sonstige Personen von der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens Kenntnis erlangen. Das AWG 2002 unterscheidet hierbei zwischen IPPC-Behandlungsanlagen und bestimmten Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen einerseits und sonstigen Behandlungsanlagen andererseits:

- Im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung oder einer im Bundesland weit verbreiteten Wochenzeitung sind Antragsteller, Standort, Projektname und kurze Beschreibung des Projekts zu veröffentlichen und durch Verweis auf die folgenden über eine Internetseite (Link) zugänglichen Dokumente der Antrag für eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage sowie der Antrag für eine Genehmigung für eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 unterliegt, bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, bei welcher Behörde der Antrag und die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen, welche zu diesem Zeitpunkt der Behörde vorliegen, innerhalb einer bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Frist zur Einsichtnahme aufliegen, wann diese Unterlagen eingesehen werden können und dass jedermann innerhalb dieser Frist zum Antrag Stellung nehmen kann. Weiters ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt (§ 40 Abs. 1 AWG 2002).

Teil des behördlichen Ermittlungsverfahrens ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Eine mündliche Verhandlung wird in aller Regel anberaumt. Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundzumachen (§ 41 AWG 2002).

Spätestens in der - ordnungsgemäß anberaumten - mündlichen Verhandlung haben z.B. Nachbarn entsprechende Einwendungen zu erheben, andernfalls verlieren sie ihre Parteistellung. Auch die sonstigen Parteien sind an dem Ermittlungsverfahren zu beteiligen

Im Genehmigungsverfahren betreffend gemäß § 37 AWG 2002 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen besteht eine weitreichende Verfahrens- und Entscheidungskonzentration. Darin sind bestimmte bundes- und landesrechtliche Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden:

- Das mitanzuwendende Landesrecht betrifft die Bereiche des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts. Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren sind nicht anzuwenden. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden (§ 38 Abs. 1 AWG 2002). Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind ebenso die bautechnischen – nicht aber die baurechtlichen – Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht (§ 38 Abs. 2 AWG 2002).
- Das mitanzuwendende Bundesrecht betrifft die Bereiche des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen (§ 38 Abs. 1a AWG 2002).

Die Behörde hat das Verfahren und die Auflagen mit den Behörden, die für andere als die von Abs. 1 erfassten anlagenbezogenen Vorschriften zuständig sind, zu koordinieren (§ 38 Abs. 5 AWG 2002). Im Genehmigungsverfahren kann die Behörde

- Im Interesse der zweckmäßigen, raschen, einfachen und Kosten sparenden Verfahrensdurchführung – zu bestimmten Sach- und Rechtsfragen mitwirkende Behörden beiziehen. Als mitwirkende Behörden gelten jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften für das Genehmigungsverfahren für das Projekt zuständig wären, wenn für die Behandlungsanlage nicht eine Genehmigung nach AWG 2002 durchzuführen wäre. Diese Behörden haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Projekts im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken (§ 38 Abs. 4 AWG 2002).

Nach Abschluss des behördlichen Ermittlungsverfahrens hat die Behörde über den Genehmigungsantrag mit Bescheid zu entscheiden, wobei der Bescheid bestimmte, in § 47 AWG 2002 genannte Inhalte aufweisen muss. Der Genehmigungswerber hat einen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Im Genehmigungsbescheid dürfen – erforderliche und nicht unverhältnismäßige, im Gesetz Deckung findende – Bedingungen, Auflagen und Befristungen vorgeschrieben werden. Aufgrund der zuvor beschriebenen Verfahrens- und Entscheidungskonzentration ersetzt das abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigungsverfahren die sonst erforderlichen Verfahren und die

Genehmigung gilt als entsprechende Genehmigung oder Bewilligung nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

Es stellt sich die Frage, ob der Genehmigungsbescheid zu veröffentlichen ist. Das AWG 2002 unterscheidet hierbei zwischen IPPC-Behandlungsanlagen und bestimmten Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen einerseits und sonstigen Behandlungsanlagen andererseits:

- Ein Genehmigungsbescheid für eine IPPC-Behandlungsanlage oder eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 unterliegt, ist mindestens sechs Wochen bei der Behörde aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Form auf der Internetseite der Behörde bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Bekanntmachung im Internet ist solchen Umweltorganisationen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren (§ 40 Abs. 1b AWG 2002).
- Bei Bescheiden gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002, die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 Abs. 1b AWG 2002 unterliegen, sind Projektwerber, Standort, Projektname und kurze Beschreibung des Projektes, sowie das Datum der Kundmachung und Angaben zum Rechtsschutz auf der Internetseite der Behörde und auf der Internetseite www.edm.gv.at kundzumachen und dort für die Dauer von sechs Wochen bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer Umweltorganisation, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt ist und die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren (§ 40a Abs. 1 AWG 2002).

Behandlungsanlagen dürfen vor Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet, betrieben oder geändert werden, wenn nur der Antragsteller gegen den Bescheid Beschwerde erhoben hat und die Auflagen dieses Bescheides eingehalten werden (§ 56 Abs. 1 AWG 2002). Die Behörde kann mit Bescheid zulassen, dass einzelne Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der dafür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt einzuhalten sind, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt der bei der Genehmigung wahrzunehmenden Interessen bestehen (§ 56 Abs. 2 AWG 2002).

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren ist wie folgt aufgebaut:

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren ist in § 50 AWG 2002 geregelt. Es kommt z.B. für die Errichtung und der Betrieb von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen und sie keine IPPC- oder Seveso-Behandlungsanlage darstellen.

In Hinblick auf die Verfahrens- und Genehmigungskonzentration, Genehmigungsvoraussetzungen und Bescheidinhalte gelten die gleichen Bestimmungen, wie im regulären Genehmigungsverfahren. Unterschiede gibt es insbesondere

- Bei der Parteistellung – im vereinfachten Verfahren haben weder Nachbarn (in der Sache) noch Umweltorganisationen Parteistellung;
- Bei der mündlichen Verhandlung – im vereinfachten Verfahren ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht erforderlich.

Ortsfeste Behandlungsanlagen

Im Genehmigungsverfahren gibt es neben dem Antragssteller mehrere Personen oder Organe die Parteistellung ergreifen können. Folgende dürfen laut § 42 Abs. 1 des AWG 2002 Parteistellung ergreifen:

- Der Antragssteller,
- Die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
- Die Nachbarn,
- Derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
- Die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
- Die Standortgemeinde und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
- Das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr.27/1993,

- Parteistellung hat der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen. Dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. **Diese Parteienrechte hat der Umweltanwalt sowohl im vereinfachten als auch im ordentlichen Genehmigungsverfahren.**
- Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
- Diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
- Diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden, und
- Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
- Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,
- Umweltorganisationen aus einem anderen Staat
 - Sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs. 2 AWG 2002 erfolgt ist,
 - Sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,

- Sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
- Soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 AWG 2002 schriftliche Einwendungen erhoben haben.

In Genehmigungsverfahren betreffend Abfallbehandlungsanlagen, die die IPPC-Schwelle nicht erreichen, kommt Umweltorganisationen lediglich ein nachträgliches Überprüfungsrecht zu (§ 42 Abs. 3 AWG 2002).

Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung bei ortsfesten Behandlungsanlagen zu erteilen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Keine Gefährdung des Lebens oder Gesundheit des Menschen.
- Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
- Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
- Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet.
- Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder ordnungsgemäß beseitigt.
- Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 AWG 2002 und gemäß einer Verordnung nach § 23 AWG 2002 werden eingehalten.
- Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) wird Bedacht genommen.

Genehmigungen, die eine Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung umfassen, dürfen nur erteilt werden, wenn bei der energetischen Verwertung ein hoher Grad an Energieeffizienz erreicht wird (§ 43 Abs. 2b AWG 2002).

Soweit nicht bereits nach den oben genannten Voraussetzungen geboten, ist eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die IPPC-Behandlungsanlage folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen.
- Die Energie wird effizient eingesetzt.
- Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen,
- Die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen

7. Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 – Bgld. NG 1990

Grundsätzlich bedürfen die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen (wie bspw. Biomasse-Anlagen – unabhängig der Anlagengröße), die auf Flächen, die im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche oder im Bereich des Schilfgürtels und des Seevorgeländes als Baugebiet für Erholungs- und Tourismuseinrichtungen ausgewiesen oder gemäß Bgld. Raumplanungsgesetz kenntlich gemacht sind, einer Bewilligung nach dem Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990. Dabei sind sowohl landschaftsschutzfachliche als auch naturschutzfachliche Voraussetzungen zu prüfen, wobei in Landschaftsschutzgebieten zusätzlich die in den jeweiligen Verordnungen festgelegten Normen zur Anwendung kommen.

Die Errichtung von Biomasse-Anlagen ist innerhalb von oder angrenzend an Europaschutzgebieten vorab einem Screening auf eine mögliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes zu unterziehen und unter Umständen ein daran anknüpfendes Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren einzuleiten.

Ausnahme

Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind einmalige **Zubauten zu Gebäuden**, für die eine naturschutzbehördliche Bewilligung besteht, bis zu einer **Fläche von 50% des Bestandes, höchstens jedoch 50 m²** sowie für Gebäude bis zu einer **Brutto-Grundfläche bis 20 m²** und sonstige geringfügige Bauvorhaben im Sinne des Burgenländischen

Baugesetzes 1997 in Vor-, Haus- und Obstgärten, die in einem Zusammenhang mit einem Wohngebäude stehen, und von diesem **nicht mehr als 50 m** entfernt sind.

Letztere Ausnahme gilt nicht bei Gebäuden, die auf speziellen Flächenwidmungen (z.B. Grünfläche-Kellerzone, Grünfläche-Sonderzone, Grünfläche-Weinproduktionszone oder Grünfläche-Freihaltezone) errichtet werden sollen. In Landschaftsschutzgebieten sind naturschutz- und landschaftsschutzrechtliche Bewilligungen trotzdem einzuholen.

Welche Unterlagen werden für die Beurteilung benötigt?

Einem Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung sind insbesondere Pläne, Beschreibungen, Skizzen udgl. in **dreifacher Ausfertigung** anzuschließen.

Bewilligungsvoraussetzung ist, dass weder das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst, noch der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird.

Weiters ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu prüfen, ob Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten, Auswirkungen auf die Lebensräume geschützter Arten sowie sonstige wesentliche Störungen des Beziehungs- und Wirkungsgefüges der heimischen Tier- und Pflanzenwelt gegeben sind.

Entscheidungen in Bewilligungsverfahren sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie auf der Internetseite der Behörde zu veröffentlichen; die Entscheidungen sind als **Download für acht Wochen** bereitzustellen.

Entscheidungsfrist der Behörde

Die **Behörde hat innerhalb von 45 Tagen** nach Einlangen eines Ansuchens dem Antragsteller entweder mitzuteilen, dass das Ansuchen vollständig ist, oder ihm aufzutragen, das Ansuchen zu verbessern. Im Fall eines Verbesserungsauftrages hat die Behörde dem Antragssteller längstens innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung dieses Verbesserungsauftrages mitzuteilen, dass das Ansuchen vollständig ist. Mit der Zustellung der Mitteilung über die Vollständigkeit des Ansuchens beginnen die Entscheidungsfristen zu laufen. Lässt die Behörde die 45-tägige Frist **ohne entsprechende Mitteilung oder Aufforderung verstreichen**, so beginnen die Entscheidungsfristen mit Ablauf dieser Frist zu laufen.

Die Behörde hat über das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung für den Bau und den Betrieb von Biomasse-Anlagen, Energiespeichern am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom sowie Anlagen, die für den Anschluss solcher Anlagen an das Netz und die Integration von erneuerbarer Energie an Wärme- und Kältenetze erforderlich sind, innerhalb von **sechs Monaten** ab Einlangen des Ansuchens (§ 73 Abs. 1 AVG) zu entscheiden. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist um bis zu sechs Monate verlängert werden. In diesen Fällen hat die Behörde den Antragsteller über die außergewöhnlichen Umstände, die diese Verlängerung rechtfertigen, zu informieren.

Wenn Biomasse-Anlagen Gegenstand einer Verträglichkeitsprüfung nach § 22e Abs. 4 sind, kann der Antragsteller zur Feststellung des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrades der nach Anlage 1 in die Naturverträglichkeitserklärung gemäß § 22e Abs. 3 aufzunehmenden Informationen der Behörde einen Entwurf für diesen Teil der Erklärung vorlegen. Die Behörde hat dem Antragsteller **innerhalb eines Monats** mitzuteilen, ob und welche zusätzlichen Informationen in die Naturverträglichkeitserklärung aufzunehmen sind. Die Behörde darf den Umfang aufzunehmender Informationen in der Folge nicht mehr erweitern.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung erlischt, wenn nicht binnen 2 Jahren ab Rechtskraft mit der Ausführung begonnen wird oder wenn nicht innerhalb von 5 Jahren oder innerhalb der bescheidmäßig festgelegten Frist die Fertigstellung erfolgt. Die beiden Fristen können auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrags verlängert werden.

Welche Behörde ist für die Genehmigung zuständig?

Sofern für ein Vorhaben sowohl eine naturschutzrechtliche Bewilligung als auch eine Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 erforderlich sind, so obliegt die Vollziehung des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes 1990 der zuständigen Elektrizitätsbehörde (d.h. der **Burgenländischen Landesregierung**). Ist keine Bewilligung nach dem Bgld. EIWG 2006 notwendig, liegt die Zuständigkeit für Bewilligungen von Biomasse-Anlagen nach dem Naturschutzgesetz bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

8. Burgenländisches Gassicherheitsgesetz 2008 – Bgld. GSG 2008

Ist die Errichtung und der Betrieb einer Gasanlage geplant, auf die weder die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Bergewesens, der Abfallwirtschaft, des Dampfkesselwesens oder des Elektrizitätswesens anzuwenden sind, so ist zu prüfen, ob eine Genehmigungspflicht nach dem Burgenländischen Gassicherheitsgesetz 2008 (Bgld. GSG 2008) ausgelöst wird.

Bewilligungspflichtige Gasanlagen liegen vor, wenn

- **mehr als 35 kg** verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase,
- **mehr als 150 l** bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase oder
- **mehr als 5 Kubikmeter** Deponie- oder Biogase im Normzustand gelagert werden sollen.

Weiters bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Gasanlage einer Bewilligung, wenn

- **mehr als 2 Kubikmeter** Gas im Normzustand in der Stunde erzeugt werden soll,
- die Gasanlage an die Verteilerleitungen eines Verteilerunternehmens angeschlossen und mit einem Betriebsdruck von **mehr als 100 mbar** betreiben werden soll.

Gasanlagen mit einem Betriebsdruck **bis 100 mbar**, die an die Verteilerleitungen eines Verteilerunternehmens angeschlossen werden sollen, sind vor Errichtung oder wesentlicher Änderung zumindest **mitteilungspflichtig**.

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die **Bezirksverwaltungsbehörde**.

9. Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 – Bgld. EIWG 2006

Ist eine Biogasanlage nicht nach abfall-, berg-, fernmelde-, luftreinhalte- oder verkehrsrechtlichen Vorschriften zu bewilligen, so besteht für Erzeugungsanlagen eine Bewilligungspflicht nach dem Bgld. EIWG 2006

- im **Anzeigeverfahren** mit einer installierten Leistung von **> 50 kW bis ≤ 500 kW** sowie
- im **Genehmigungsverfahren** mit einer Engpassleistung von **> 500 kW**.

Genehmigungspflichtige Anlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, unterliegen nicht dem Bgld. EIWG 2006, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der GewO 1994 besteht.

Antragsunterlagen

Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen, erstellt von nach den berufsrechtlichen Vorschriften hierzu Befugten, digital bzw. **in 2-facher Ausfertigung** anzuschließen:

- Ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erzeugungsanlage; insbesondere über Primärenergien, Energieumwandlung, Engpassleistung und Spannung; Pläne über die Ausführung,
- Ein Plan, aus welchem der Standort der genehmigungspflichtigen Anlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Grundstücksnummern ersichtlich sind,
- Ein Fremdanlagenverzeichnis der von der genehmigungspflichtigen Anlage berührten fremden Anlagen, wie Eisenbahnen, Versorgungsleitungen und dergleichen, mit Namen und Anschrift der Eigentümer,
- Die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchstand ergebenden Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke,
 - o Auf welchen die genehmigungspflichtige Anlage errichtet werden soll und
 - o Die unmittelbar an den Standort der genehmigungspflichtigen angrenzen und die in einem Abstand von nicht mehr als 500 m von der Anlage liegen,

- Ein Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan, aus welchem die Widmung der von der genehmigungspflichtigen Anlage betroffenen und der an die Anlage unmittelbar angrenzenden Grundstücke ersichtlich ist sowie Angaben über allfällige rechtswirksame Festlegungen der überörtlichen Raumplanung,
- Ein Verzeichnis allfälliger Bergbaugebiete, in denen die genehmigungspflichtige Anlage liegt oder zu liegen kommt, samt Namen und Anschrift der Bergbauberechtigten,
- Eine Begründung für die Wahl des Standortes unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse,
- Eine Beschreibung und Beurteilung der voraussichtlichen Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 11 Abs. 1,
- Eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Gefährdungen oder Belästigungen des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen,
- Eine Beschreibung, auf welche Art und Weise die bei der Erzeugung zum Einsatz gelangenden Energien effizient genutzt und auf welche Art und Weise Rückstände verwertet, gelagert oder entsorgt werden sollen,
- Angaben über den Netzanschlusspunkt, Darstellung der Anschlussanlage,
- Ein Verzeichnis der unmittelbar angrenzenden Gemeinden bei genehmigungspflichtigen Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW und Ausschnitte aus den rechtskräftigen Flächenwidmungsplänen dieser Gemeinden, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 auf im Bau- oder Grünland wohnende Personen dieser Gemeinden haben kann,
- Der Nachweis des Eigentums an den Grundstücken, die von Maßnahmen zur Errichtung oder Änderung von genehmigungspflichtigen Anlagen dauernd in Anspruch genommen werden sollen oder, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht Antragstellerin oder Antragsteller ist, die Zustimmungserklärung dieser Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, soweit sie erlangt werden konnten,

- Angaben über den Beitrag der Erzeugungskapazitäten zur Erreichung des Zieles der Europäischen Union, die Deckung des Bruttoenergieverbrauches durch Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen,
- Angaben über den Beitrag von Erzeugungskapazitäten zur Verringerung der Emissionen,
- Bei Errichtung oder wesentlicher Änderung einer thermischen genehmigungspflichtigen Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 10 MW: eine im Einklang mit den Grundsätzen im Anhang XI der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABI. Nr. L 231 vom 20.09.2023 S. 1, erstellte Kosten-Nutzen-Analyse, wobei die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage oder für die Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten sind. Die Behörde kann mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Methode der wirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse erlassen.

Die Behörde kann von der Beibringung einzelner Unterlagen absehen, wenn diese für das Genehmigungsverfahren entbehrlich sind. Sie kann die Beibringung weiterer Unterlagen verlangen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens im Genehmigungsverfahren erforderlich sind.

Die Behörde kann die Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen aller oder einzelner erforderlichen Unterlagen oder Angaben verlangen, wenn dies zur Beurteilung durch sonstige öffentliche Dienststellen oder zur Begutachtung durch Sachverständige notwendig ist.

Anzeigeverfahren

Die Anzeige für eine Biogasanlage mit einer installierten Leistung von **> 50 kW bis ≤ 500 kW** hat unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Ausführung zu erfolgen. Wird die Anzeige nicht innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Einlangen zurückgewiesen, gelten die angezeigten Anlagen als bewilligt. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen beginnt die Frist erst mit Einlangen der fehlenden Unterlagen zu laufen. Die Landesregierung kann die Anzeige, erforderlichenfalls auch unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, vor Ablauf dieser Frist mit Bescheid zur Kenntnis nehmen. Die Anzeige ist zurückzuweisen, wenn sich aus den Anzeigeunterlagen oder aus der Art und Weise der Ausführung der Anlagen Zweifel am Vorliegen der für eine Anzeige erforderlichen Voraussetzungen ergeben. Nach einer solchen Zurückweisung kann für das Vorhaben die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens beantragt werden.

Genehmigungsverfahren

Die Behörde hat auf Grund eines Antrages um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Biogasanlage mit einer Engpassleistung von **> 500 kW** oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Biogasanlage eine **mündliche Verhandlung** anzuberaumen.

Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung sind durch Anschlag an der Amtstafel in der **Standortgemeinde bekannt zu geben**. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der unmittelbar an den Standort der genehmigungspflichtigen Anlage angrenzenden Grundstücke, die im Abstand von nicht mehr als 500 m von der Anlage liegen, sowie die Genehmigungswerber und Genehmigungswerberinnen, alle Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, deren Grundstücke dauernd in Anspruch genommen werden (inkl. dinglich Berechtigter) und die Bgld. Landesumweltanwaltschaft sind persönlich zu laden.

Werden von Nachbarinnen oder Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die genehmigungspflichtige Anlage vorgebracht, so hat die Verhandlungsleiterin oder der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung festzuhalten. Im Übrigen ist die Nachbarin oder der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Soweit die Interessen der Netzbetreiber durch die Errichtung und den Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage berührt werden, sind sie zu hören.

Die Standortgemeinde ist im Verfahren zur Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören.

In den Genehmigungsverfahren sind auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften). Dem Ansuchen um Bewilligung sind auch die nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Die Erteilung der Bewilligung gilt auch als Naturschutzbewilligung.

Die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Gesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden. Kosten, die der Behörde bei der Durchführung der Verfahren nach diesem Gesetz erwachsen, wie Gebühren oder Honorare für Sachverständige, sind von der Genehmigungswerberin oder vom Genehmigungswerber zu tragen. Die Behörde kann der Genehmigungswerberin oder dem Genehmigungswerber durch Bescheid auftragen, diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde direkt zu bezahlen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Genehmigungspflichtige Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

- 1) Das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der genehmigungspflichtigen Anlage nicht gefährdet werden,
- 2) Das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
- 3) Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a) Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
- 4) Die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
- 5) Der Standort geeignet ist.

Eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

Ob Belästigungen von Nachbarinnen und Nachbarn zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Der Standort ist jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Bis zum Erreichen der Klimaneutralität ist im Bewilligungsverfahren, bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, dem Anschluss dieser Anlagen an das Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon auszugehen, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Ist im Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen, so ist das überwiegende öffentliche Interesse entsprechend zu berücksichtigen.

Erteilung der Genehmigung

Die genehmigungspflichtige Anlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, dass die Betreiberin oder der Betreiber vor Baubeginn eine geeignete Bauführerin oder einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Die bestellte Bauführerin oder der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Anlage zu überwachen.

Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder

Betriebsweisen heranzuziehen und ist die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.

10. Burgenländisches Baugesetz 1997 – Bgld. BauG 1997

Ist eine Biogasanlage nicht nach abfallrechtlichen Vorschriften zu genehmigen bzw. handelt es sich nicht um eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie, die einer Genehmigungspflicht nach dem Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz 2006 unterliegt, kann das Burgenländische Baugesetz anwendbar sein.

Zulässigkeit von Bauvorhaben

Bauvorhaben sind nur auf für die Bebauung geeigneten Grundstücken zulässig, wenn sie

- 1) **Dem Flächenwidmungsplan**, dem Bebauungsplan/Teilbebauungsplan oder den Bebauungsrichtlinien nicht widersprechen,
- 2) Den **Bestimmungen dieses Gesetzes** und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen,
- 3) Nach Maßgabe des Verwendungszwecks dem **Stand der Technik**, insbesondere bezüglich
 - a. **Mechanische Festigkeit und Standsicherheit**,
 - b. **Brandschutz**,
 - c. **Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz**,
 - d. **Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit**,
 - e. **Schallschutz**,
 - f. **Energieeinsparung und Wärmeschutz entsprechen**.
- 4) Das **Orts- oder Landschaftsbild** nicht wesentlich beeinträchtigen sowie eingetragene Welterbestätten berücksichtigen,
- 5) Durch ihre bestimmungsgemäße Benützung eine Gefährdung oder das ortsübliche Ausmaß übersteigende **Beeinträchtigungen der Nachbarn** nicht erwarten lassen sowie
- 6) Verkehrsmäßig erschlossen sind und ihre **Ver- und Entsorgung** gewährleistet ist.

Bauverfahren

Im Bauverfahren werden folgende Arten von Bauvorhaben unterscheiden:

1. **geringfügige Bauvorhaben** und
2. **bewilligungspflichtige Bauvorhaben**

Geringfügige Bauvorhaben

Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung oder Verbesserung von Bauten und Bauteilen sowie sonstige Bauvorhaben, bei welchen baupolizeiliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt werden, bedürfen keines Bauverfahrens, sind aber der Baubehörde vom Bauwerber **spätestens 14 Tage vor Baubeginn** gemeinsam mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

Die Baubehörde hat in Zweifelsfällen schriftlich festzustellen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist. Diese Feststellung hat auf Verlangen einer Partei in Bescheidform zu ergehen. Dieses Verlangen ist **spätestens 4 Wochen nach Baubeginn** bei der Baubehörde geltend zu machen. Das Verlangen auf Erlassung eines Feststellungsbescheides kann vom Nachbarn dann nicht mehr gestellt werden, wenn dieser nachweislich seine Zustimmungserklärung zum Bauvorhaben erteilt hat.

Bewilligungsverfahren

Für Bauvorhaben sowie Verwendungszweckänderungen, sofern sie nicht geringfügig sind, ist vor Baubeginn bei der Baubehörde nach Maßgabe der folgenden Absätze um Baubewilligung anzusuchen.

Der Bauwerber hat bei der Baubehörde ein von ihm unterfertigtes schriftliches Ansuchen, um Baubewilligung einzubringen und gleichzeitig auf den Plänen die unterfertigten Zustimmungserklärungen (Angabe des Namens und Datums der Unterfertigung) der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues **weniger als 15 m entfernt** sind, und die für die baupolizeiliche Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Dazu gehören jedenfalls Baupläne (Lageplan 1:200 oder 1:500; Grundrisse, Ansichten und Querschnitte 1:100 oder 1:50) und Baubeschreibung, in der der vorgesehene Verwendungszweck anzugeben ist, in jeweils **3-facher Ausfertigung**, ein letztgültiger **Grundbuchsauszug (nicht älter als 6 Monate)**, ein Verzeichnis der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind und ein Energieausweis. Die Baubehörde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen abverlangen oder einfache Zeichnungen oder Beschreibungen für ausreichend befinden.

Ein Energieausweis kann in bestimmten Fällen auch entfallen (z.B. bei Gebäuden, die nur frostfrei gehalten werden; bei landwirtschaftlichen Nutzgebäuden, bei denen jeweils der

überwiegende Anteil der Energie für die Raumheizung und Raumkühlung jeweils durch Abwärme abgedeckt wird, die unmittelbar im Gebäude entsteht etc.).

Die Baupläne und Baubeschreibungen sind von einem befugten Planverfasser zu erstellen und vom Bauwerber und vom Planverfasser zu unterfertigen. Letzterer bestätigt mit seiner Unterschrift auch, dass durch das Bauvorhaben **baupolizeiliche Interessen nicht verletzt** werden.

Die Bauwerberin oder der Bauwerber kann den Einreichunterlagen die allgemeine Bestätigung einer Ziviltechnikerin oder eines Ziviltechnikers anschließen, dass sie unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften verfasst sind. Die Ziviltechnikerin oder der Ziviltechniker müssen von der Bauwerberin oder dem Bauwerber und von der Planverfasserin oder vom Planverfasser verschieden sein und dürfen zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen. Die Bestätigung muss im Rahmen der Befugnis der Ziviltechnikerin oder des Ziviltechnikers abgegeben und nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften gefertigt werden.

Für folgende Gesichtspunkte können von der Bauwerberin oder dem Bauwerber jeweils auch besondere Bestätigungen durch andere Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker angeschlossen werden, wobei sich die allgemeine Bestätigung auf all jene bautechnischen Anforderungen erstreckt, die von der besonderen Bestätigung nicht erfasst sind:

- **Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,**
- **Brandschutz,**
- **Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,**
- **Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit,**
- **Schallschutz,**
- **Energieeinsparung und Wärmeschutz.**

Für die Erstellung der besonderen Bestätigung gelten dieselben Vorschriften wie für die Erstellung der allgemeinen Bestätigung.

Für vollständig vorgelegte und schlüssige Unterlagen gilt die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit. Die Baubehörde hat auf deren Grundlage zu überprüfen, ob die durch dieses Gesetz eingeräumten öffentlich-rechtlichen Nachbarrechte gewahrt werden und das Bauvorhaben zulässig ist. **Die Baubehörde ist berechtigt, die vorgelegten Unterlagen in jeder Hinsicht zu überprüfen.**

Auf Grund der vollständig vorgelegten Unterlagen hat die **Behörde insbesondere zu prüfen:**

- 1) Die **Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Flächenwidmungsplan, dem Bebauungsplan/Teilbebauungsplan** und den **Bebauungsrichtlinien**,
- 2) Die **Einhaltung der Bebauungsweisen**;
- 3) Die **Einhaltung des Ort- und Landschaftsbildes** und
- 4) Die **Einhaltung der notwendigen Infrastruktur**.

Ergibt die Prüfung des Bauvorhabens, dass

- 1) Die Baupläne und Baubeschreibungen von einem **Ziviltechniker** oder befugten Planverfasser erstellt und unterfertigt sind,
- 2) Die **Zustimmungserklärungen** der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind, vorliegen,
- 3) Die nach Art bzw. **Verwendungszweck** des Bauvorhabens maßgeblichen baupolizeilichen Interessen nicht wesentlich verletzt werden und
- 4) **Keine sonstigen Gründe** vorliegen, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordern,

hat die **Baubehörde die Baubewilligung** – erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen – **innerhalb von 8 Wochen** ab Einlangen der vollständigen Einreichunterlagen **mit Bescheid zu erteilen**.

Der Baubewilligungsbescheid ist dem Bauwerber zuzustellen. Diesem sind gleichzeitig mit dem Bescheid zwei mit einem Bewilligungsvermerk („Baubewilligung“, Bezeichnung der Behörde, Aktenzahl, Ort, Datum und Unterschrift) versehene Ausfertigungen der Baupläne und Baubeschreibungen zurückzustellen, wobei eine auf der Baustelle aufzulegen ist. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist.

Mündliche Bauverhandlung

Liegen dem Ansuchen um Baubewilligung nicht sämtliche Zustimmungserklärungen (Angabe des Namens und Datums der Unterfertigung) der Eigentümer jener Grundstücke vor, die von den Fronten des Baues **weniger als 15 m** entfernt sind oder liegen sonstige Gründe, die baupolizeiliche Interessen berühren vor, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordern, hat die Baubehörde eine **mündliche Verhandlung** vorzunehmen. Zur Bauverhandlung sind die Parteien sowie die zur baupolizeilichen Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Sachverständigen und Planverfasser zu laden.

Das Ansuchen um Baubewilligung ist ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich schon aus dem Ansuchen ergibt, dass das Vorhaben unzulässig ist und die Gründe der Unzulässigkeit sich nicht beheben lassen.

Die Bauverhandlung hat der durch die Baubehörde bestimmte Verhandlungsleiter zu führen. Im Verlaufe der Bauverhandlung ist das Bauvorhaben einer **baupolizeilichen Prüfung zu unterziehen**, die sich insbesondere auf die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den darauf beruhenden Verordnungen sowie die Berücksichtigung der Rechte der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind, zu erstrecken hat.

Über ein Ansuchen um Baubewilligung, welche eine mündliche Verhandlung bedarf, ist **innen 3 Monaten** mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

Ergibt die Prüfung des Bauvorhabens, dass die maßgeblichen baupolizeilichen Interessen nicht verletzt werden, hat die Baubehörde die Baubewilligung – erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen – mit Bescheid zu erteilen.

Der Baubewilligungsbescheid ist allen Parteien zuzustellen. Dem Bauwerber sind gleichzeitig mit dem Bescheid zwei mit einem Bewilligungsvermerk ("Baubewilligung", Bezeichnung der Behörde, Aktenzahl, Ort, Datum und Unterschrift) versehene Ausfertigungen der Baupläne und Baubeschreibungen zurückzustellen, wobei eine auf der Baustelle aufzulegen ist. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist.

Parteien im Bauverfahren

Parteien im Bauverfahren sind

- Der **Bauwerber**,
- Der **Grundeigentümer bzw. die Miteigentümer**, wenn der Bauwerber nicht Alleineigentümer ist,
- Die **Eigentümer jener Grundstücke**, die von den Fronten des Baues **weniger als 15 m entfernt** sind (Nachbarn),
- Die **Burgenländische Landesumweltanwaltschaft**,
- Der **landwirtschaftliche Inspektor**.

Baubehörde

Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister; Baubehörde zweiter Instanz ist der Gemeinderat bzw. ist Baubehörde erster Instanz der Magistrat und Baubehörde zweiter Instanz der Stadtsenat.

11. Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 – Bgld. RPG 2019

Bis zur Erreichung der Klimaneutralität kommt dem Ziel der Sicherung der Energieversorgung unter vermehrter Ausnützung erneuerbarer Energieträger überwiegendes öffentliches Interesse und insbesondere Vorrang gegenüber der Erhaltung des Landschaftsbildes zu, sofern sich hierdurch kein Widerspruch zu einem Entwicklungsprogramm nach **§ 13 Bgld. RPG 2019** oder zu **rechtsverbindlichen raumbedeutsamen Planungsmaßnahmen des Bundes ergibt**.

Die Errichtung von Biomasseanlagen bedarf einer Ausweisung als **Grünflächensonderwidmung GAEn** (Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie) mit entsprechendem **Zusatz BioM** (Biomasse) oder **BioG** (Biogas) im **Flächenwidmungsplan**. Für die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist **die Standortgemeinde zu kontaktieren**. Die Gemeinde kann das Flächenwidmungsplanverfahren gemäß § 43 in Verbindung mit §§ 42,42a Bgld. RPG 2019 einleiten.

Für Biomasseanlagen die als Seveso Betrieb eingestuft werden, ist zusätzlich eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 22a Bgld. RPG 2019 durchzuführen.

